

2. Jahrgang

Ausgabetag: 13.10.2009

Nummer: 38

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
98.	10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur	289
99.	2. Änderungssatzung vom 06.10.2009 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994	290-292

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

**10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung der **kdvz** Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 21.08.2009 die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat die 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung durch Bekanntmachungsvermerk vom 10.09.2009 - 31.1.1.6.2-kdvz - öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 38 / 09 vom 21.09.2009, wurde die 10. Änderungssatzung rechtskräftig.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Hürth, 08.10.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Krämer

2. Änderungssatzung vom 06.10.2009 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994

Der Rat der Stadt Hürth hat am 22.09.2009 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG- (8. Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG-KJHG- vom 12.12.1990 (GV.NRW. S. 644) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666) in der derzeit gültigen Fassung folgende 2. Änderungssatzung vom 06.10.2009 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth ist wie folgt zu ergänzen:

- k) je ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates der Stadt Hürth, der/die vom Seniorenbeirat bestellt wird.

§ 2

§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth erhält folgende neue Fassung:

Für die Mitglieder d) bis k) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 3

§ 5 Abs. 2 Zi. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth erhält folgende neue Fassung:

Die Entscheidung über

- a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

- b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG
- c) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz
- d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

§ 4

§ 5 Abs. 2 Zi. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth erhält folgende neue Fassung:

Die Vorberatung

- a) des Haushaltes der Stadt Hürth für den Bereich der Jugendhilfe
- b) über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 23 KiBiz.

§ 5

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung vom 06.10.2009 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 06.10.2009 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 06.10.2009



Walther Boecker
Bürgermeister